

Beide Gesetzbücher billigen dem an der Lösung des Eheversprechens unschuldigen Teile einen Schadenersatz zu, anerkennen aber den begründeten Rücktritt, der keine Verpflichtung nach sich zieht. Bei Anna wird man wohl von einem wichtigen Grund zum Rücktritt von der Verlobung reden können und sie daher von Ersatzpflichten freisprechen. Uebrigens dürfte es auch dem Petrus schwer werden, einen tatsächlich erlittenen Schaden nachzuweisen.

Daß Paulus die Kenntnis, die er dem Petrus verdankte, im eigenen Interesse ausnützte und daß Anna, nachdem sie sich von Petrus abgewandt hatte, so schnell dem Paulus ihre Zusage gab, mag wenig schön und edel erscheinen, aber eine Rechtsverletzung lag nicht darin und daher ist weder Paulus, noch seine jetzige Gattin Anna zu einer Restitution gehalten. Wie der Fall liegt, kann man auch nicht von einer Verfehlung gegen die Liebe reden, so daß von irgend welcher Entschädigung gesprochen werden konnte.

Durch seine eigene Schuld war Petrus in seine unangenehmen Verhältnisse geraten, er war selber die Ursache, daß er immer tiefer sank und so in Not geriet.

Aber seine jetzige Notlage verlangt nach Hilfe. Und da ist es wohl recht und billig, daß Paulus und Anna, die helfen können, ihm beispringen, weil durch ihre Liebestat auch der Mut des Armen gehoben werden kann, so daß er selber wieder zu entsprechender Tätigkeit sich aufrafft, durch die er, von den andern in christlicher Liebe klug unterstützt, für sich und die Seinen zu sorgen vermag.

J. A.

IV. (Frei vom Gelübde.) Eine Person gelobt, in einen Orden, sei es welchen immer, einzutreten. Nachdem dieselbe in einem Kloster Aufnahme erlangt hat, erkrankt sie während des Noviziatjahres und wird deshalb entlassen. Ist die Person jetzt ihres Gelübdes enthoben?

Bisher lautete die Antwort des Kasuisten: Nein.¹⁾ Dieselbe wird jedoch umgestoßen durch das alle männliche Ordensgenossenschaften betreffende Dekret der Kongregation de Religiosis vom 7. September 1909,²⁾ das am 4. Jänner 1910 auch auf die weiblichen Ordensgenossenschaften ausgedehnt wurde.³⁾ Die genannte Kongregation bestimmte nämlich: „Weder zum Noviziat noch zur Profess darf bei Strafe der Ungültigkeit der letzteren zugelassen werden, wer aus einer religiösen Genossenschaft aus was immer für einem Grund entlassen worden ist . . . Novizen oder Religiösen dürfen auch nicht

¹⁾ Vgl. E. Müller, Theologia moralis⁹, II, S. 192; casus 1; Göpfert, Moralthologie⁶, I, S. 479 f.; Lehmkühn, Theologia mor.¹¹, I, S. 333; Noldin, De praeceptis Dei et ecclesiae⁸, S. 239.

²⁾ Acta Apostolicae Sedis, 1909, Nr. 17, S. 700 f.

³⁾ Acta Apost. Sedis, 1910, Nr. 2, S. 63 f.

mehr in denselben Orden bezw. in dieselbe Kongregation oder dieselbe Provinz aufgenommen werden.“ Nun aber ist niemand gehalten, um Dispens zu bitten, die für den Bewerber eine Gnade, in Hinsicht auf das Gesetz eine Wunde ist. Ergo: frei vom Gelübde. Die Erfüllung desselben ist ohne Anwendung außerordentlicher Mittel nicht mehr möglich, die zu ergreifen keine Verpflichtung besteht.¹⁾ Dieser Schluß würde auch gelten, wenn die gelobende Person durch eigene Schuld absichtlich oder unabsichtlich die Entlassung herbeigeführt hätte.

Vinz.

Dr. Karl Fruhstorfer.

V. (Kirchenbesuch und Ablassgebet.) Mater Pia, Ursulinerin mit feierlichen Gelübden, betet, um Zeit zu gewinnen, bei dem zur Gewinnung vollkommener Ablässe vorgeschriebenen Kirchenbesuche nichts anderes als nur einen Teil des ihr vorgeschriebenen Offiziums (*Officium parvum* B. M. Virg.).

Frage: Genügt das zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses?

Die guten Werke, welche zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses vorgeschrieben sind, sind für gewöhnlich Beichte, Kommunion und Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. Hier kommt nun vor allem die Frage in Betracht, ob zu diesem Zwecke Gebete genügen, zu denen man sonst schon verpflichtet ist. Diese Frage wird einstimmig verneint: „*nec sufficit, nisi id expresse concedatur, praestare opera jam aliunde debita, ut sunt v. g. jejunium quadragesimale, recitare Breviarium etc.*“ Marc. 1730 (5.) unter Berufung auf *Decr. auth. n.* 291, (2.). In diesem Sinne schreibt auch Beringer: „Die Ablässe“ 1. Teil X (S. 80 f.): „Ein Werk, wozu man schon anderweitig verpflichtet ist, kann nicht zur Gewinnung eines Ablasses dienen, es sei denn, der Papst gestatte dieses in dem Ablassbreve oder durch einen besonderen Erlass; denn man kann nicht durch eine einzige Handlung zwei Verpflichtungen genügen, von denen jede für sich diese Handlung fordert. . . . Also kann ohne ein Indult weder das Fasten an den vierzig Tagen vor Ostern, noch das an den Quatember- oder Vigiltagen ein für den Ablass vorgeschriebenes Fasten ersetzen. Ebenjowenig würde nach einer Antwort der heiligen Kongregation der Ablässe vom 29. Mai 1841 ein Priester durch sein Breviergebet die vom Papste zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschriebenen Gebete ersetzen können.“ So Beringer. Die Frage, ob der Kirchenbesuch an Sonn- und Feiertagen, bei dem man der vorgeschriebenen heiligen Messe beiwohnt, zugleich zur Gewinnung eines Ablasses genüge, wird von den einen Autoren bejahend, von anderen verneinend beantwortet; jene geben besonders den Grund an, daß diese beiden Handlungen, Kirchenbesuch und Anhörung der heiligen Messe, nicht nur unterschieden, sondern auch trennbar seien. Beringer

¹⁾ Anders freilich läge die Sache, wenn die Anwendung außerordentlicher Mittel in den Gegenstand des Gelübdes ausdrücklich mit einbezogen worden wäre.